



Sangerhausen, 16.06.2022

Beschlussvorlage

BV/401/2022

Erarbeiter: FB Bürgerservice	Erstellt am: 07.06.2022
Einbringer: Oberbürgermeister	Status: öffentlich

Gegenstand:

Satzung über die Benutzung des Hauses der Wohnhilfe der Stadt Sangerhausen

Gesetzliche Grundlagen:

Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt

(SOG LSA)

Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA)

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	09.06.2022
Schul- und Sozialausschuss	27.06.2022
Hauptausschuss	06.07.2022
Stadtrat	07.07.2022

Begründung:

Die Vermeidung von Obdachlosigkeit zählt zu den hoheitlichen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Stadt Sangerhausen.

Zur Wahrnehmung der Aufgabe gemäß SOG LSA betreibt die Stadt Sangerhausen das Haus der Wohnhilfe.

Die sozialpädagogische Betreuung der Bewohner sowie die Verwaltung des Objektes wird durch den Verein Arbeits- und Bildungsinitiative e.V. Sangerhausen übernommen.

Das Haus der Wohnhilfe gewährleistet ein vorübergehendes Unterkommen einfacher Art. Die Unterkunft verfügt über 12 Zimmer. Vorwiegend sind dies Zwei- bzw. Dreibettzimmer. Die jeweiligen Zimmer verfügen über ein Bett, eine Sitzmöglichkeit (Tisch und Stuhl), einen abschließbaren Schrank, Bettwäsche und Handtücher. Die Gemeinschaftsunterkunft hat eine gemeinschaftliche Küche und einen Waschraum mit Dusche. Sie wird überwiegend von männlichen alleinstehenden Personen genutzt. Ein Gemeinschaftsraum steht zur Verfügung.

Durchschnittlich wird das Haus der Wohnhilfe von 7 bis 8 Bewohnern zeitgleich genutzt.

Da die Einnahmen aus Benutzungsgebühren aufgrund gestiegener Bewirtschaftungs- und Personalkosten in den letzten Jahren nicht zur Deckung der Kosten ausreichen, mussten die Zuschüsse der Stadt Sangerhausen zur Betreuung des Haus der Wohnhilfe jährlich angehoben werden. Im Hinblick auf die aktuelle Preisentwicklung ist auch in den nächsten Jahren mit enorm steigenden Kosten zu rechnen.

Die Möglichkeit zur Erhöhung der Benutzungsgebühren war daher zu prüfen. Aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses an der Unterhaltung dieser Unterkunft wird die Gebühr nicht kostendeckend erhoben. Sie berücksichtigt einen angemessenen Eigenanteil der Stadt Sangerhausen. Trotz Anhebung der Benutzungsgebühren soll möglichst eine weitere finanzielle Belastung der Bewohner vermieden werden.

Die zugrunde gelegten Benutzungsgebühren in Höhe von 15,00 € pro Person/Tag wurden in Anlehnung an die vom Jobcenter Mansfeld Südharz veröffentlichten Regelbedarfskosten 2022 festgesetzt. Hier werden angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung berücksichtigt.

Um Selbstzahler im Bedarfsfall entlasten zu können, kann der Betreiber gemäß Satzung aus Billigkeitsgründen die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen. Selbstzahlende Bewohner stellen einen sehr geringen Anteil der Bewohner dar.

Im Jahr 2021 traf dies nur auf eine Person zu.

Der überwiegende Anteil der Bewohner ist im Bezug von Sozialhilfe bzw. Arbeitslosengeld II.

In diesen Fällen werden die Kosten der Unterkunft vollständig von den zuständigen Behörden übernommen.

Eine Mehrbelastung der Bewohner ist daher nicht zu erwarten.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	Nein	
Gesamtkosten:		
jährliche Folgekosten		
Produkt:		
Sachkonto:		

Finanzierung		
Kredit:	Zuschüsse:	Einnahmen:
Eigenanteil:	Sonstiges:	

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Benutzung des Hauses der Wohnhilfe der Stadt Sangerhausen.

Bemerkung:

Veröffentlichung:

tritt in Kraft am: 01.08.2022

Anlage/n
Satzung
Synopse